

# **Amtsblatt**

Nr. 7/10. März 2006 B 1207 B

Inhalt	Seite
Satzung üb. d. nochmalige Verlängerung d. Veränderungssperre Nr. 641 f. d. Flurstück Nr.	
604/100 d. Gemarkung Forstenried	
(Bauweber-/Rothspitzstr.)	
v. 22. 02. 2006	62
Satzung "Haidhausen-Mitte"	
d. Landeshauptstadt München	
z. Erhaltung d. Zusammensetzung	
d. Wohnbevölkerung gemäß	
§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB	
(Erhaltungssatzung "Haidhausen-Mitte")	00
v. 16. 02. 2006	62
Nachtragshaushaltssatzung	
d. Zweckverbandes Freiham	
f. d. Haushaltsjahr 2006	66
Bekanntmachung üb. d. Teiländerung	
d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1725 d.	
Landeshauptstadt München	
Kreillerstr. (südl.), Heinrich-Wieland-Str. (nördl.),	
Langkofelstr. (westl.), Echardinger Str. (östl.)	
v. 16. 02. 2006	66
Bauleitplan	
- Beteiligung d. Öffentlichkeit -	
Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs.1	
d. Baugesetzbuches (BauGB) in d.	
ab d. 20. 07. 2004 geltenden Fassung	
Planungsdarlegung v.13.03.2006 mit 13.04.2006	
(Erörterung am 28. 03. 2006)	
Stadtbez.15 Trudering-Riem	
Für d. Planungsgebiet	
Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit	
Grünordnung Nr. 1945	
Schwablhofstr. (östl.),	
Wasserburger Landstr. (nördl.),	
Bahnlinie München – Rosenheim (südl.)	
- Praktiker Baumarkt -	66
Bauleitpläne	
Änderung d. Flächennutzungsplanes	
mit integrierter Landschaftsplanung	
f. d. Bereich VI/13	
Haffstr. (östl.),	
Wasserburger Landstr. (südl.)	
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1958 a	
Haffstr. (östl.),	
Wasserburger Landstr. (südl.),	
StAugustinus-Str. (nördl.)	
(Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 794 a)	
Stadtbez.15 Trudering-Riem	
Einsicht gem. § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB	
in d. Prüfungsergebnis	67

Bauleitplan - Bürgerbeteiligung - Öffentl. Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) in d. vor d. 20. 07. 2004 geltenden Fassung Auslegung v. 21. 03. 2006 mit 21. 04. 2006 Stadtbez. 24 Feldmoching-Hasenbergl Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1978 Regattaanlage (westl.), Stadtgrenze (südl.), Regattaweg (nördl. u. südl.) (Siedlung am Regattaweg) - Reine Wohngebiete, private Grünflächen u.	
private Grünflächen "Garten und Erholung" -	68
Öffentl. Bekanntmachung; Aufforderung d. Wehrpflichtigen d. Geburtsjahrganges 1988 z. Meldung z. Erfassung	68
Bekanntmachung üb. d. Einziehung	
einer Teilstrecke d. Klopstockstr. u.	
Torquato-Tasso-Str.	69
Bekanntgabe wegerechtl. Verfügungen	69
Verlust v. Dienstausweisen	69
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	70

Satzung über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 641 für das Flurstück Nr. 604/100 der Gemarkung Forstenried (Bauweber-/Rothspitzstraße) vom 22. Februar 2006

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund §§ 14, 16 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

# § 1 Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Die Veränderungssperre für das Flurstück Nr. 604/100 der Gemarkung Forstenried (Bauweber-/Rothspitzstraße) -Satzung vom 18.02.2004 (MüABI. 2004, S. 61, verlängert mit Satzung vom 23.02.2005, MüABI. 2005, S. 59) - wird nochmals um ein weiteres Jahr verlängert.
- (2) Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

## § 2 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 01.04.2007.

Der Stadtrat hat die Satzung am 01. Februar 2006 beschlossen.

# Hinweis

gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Eiligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Landeshauptstadt München (Kommunalreferat) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

München, 22. Februar 2006

Christian Ude Oberbürgermeister Satzung "Haidhausen-Mitte" der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB

# (Erhaltungssatzung "Haidhausen-Mitte") vom 16. Februar 2006

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBI. S. 272) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBI. I S. 1818), folgende Satzung:

#### § 1 Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

- (1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 06.09.2005, ausgefertigt am 16.02.2006 der Bestandteil der Satzung ist, im Maßstab 1: 5000 festgelegt.

### § 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
- (2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).
- (3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

## § 3 Antrag, Anzeige

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungsoder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

#### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

# § 5 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 25. Januar 2006 beschlossen

München, 16. Februar 2006 Christian Ude

Christian Ude Oberbürgermeister



# Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Freiham für das Haushaltsjahr 2006

Der Zweckverband Freiham erlässt aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben reduziert um 41.000 € auf nunmehr 25.000 €

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben um 2.736.700 € erhöht auf nunmehr 2.777.100 €.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden für 2006 nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden für 2006 nicht festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt für das Haushaltsjahr 2006 mit dem 01.01.2006 in Kraft.

München, 28. Februar 2006

Zweckverband Freiham gez.

Christian Ude Verbandsvorsitzender

Die Haushaltspläne liegen im Kommunalreferat, Roßmarkt 3, 80331 München, Zi. 229, öffentlich aus.

# Bekanntmachung

über die Teiländerung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1725 der Landeshauptstadt München Kreillerstraße (südlich), Heinrich-Wieland-Straße (nördlich), Langkofelstraße (westlich), Echardinger Straße (östlich) vom 16. Februar 2006

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 25.01.2006 die Teiländerung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 1725 als Satzung beschlossen. Sie tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Teiländerung des Bebauungsplanes mit Grünordnung wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag - Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Teiländerung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

#### Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird

# Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4sgungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der vorstehenden Teiländerung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind

München, 16. Februar 2006

Christian Ude Oberbürgermeister

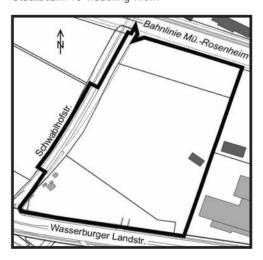
# Bauleitplan

- Beteiligung der Öffentlichkeit -

Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der ab dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung

Planungsdarlegung vom 13.03.2006 mit 13.04.2006

Stadtbezirk 15 Trudering-Riem



Für das Planungsgebiet

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1945 Schwablhofstraße (östlich), Wasserburger Landstraße (nördlich), Bahnlinie München – Rosenheim (südlich)

- Praktiker Baumarkt -

wird zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vorgenommen.

Ziel und Zweck der Planung:

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat dem Antrag einer Vorhabenträgerin zur Realisierung des Praktiker Bau- und Gartenfachmarktes in Trudering entsprochen und am 28.04.2004 beschlossen, für das oben genannte Gebiet den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1945 aufzustellen.

Aufgrund der möglichen Auswirkungen des geplanten Sondergebietes Bau- und Gartenfachmarkt auch auf die umliegenden Gemeinden wurde ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Laut landesplanerischer Beurteilung vom 04.11.2004 entspricht das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung.

Im geltenden Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung ist das Planungsgebiet überwiegend als Gewerbegebiet und in geringem Umfang als allgemeine Grünfläche dargestellt. Die Änderungen der Darstellungen des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung in Sondergebiet Fachmarkt mit der überlagernden Darstellung "Vorrangige Maßnahmen zur Verbesserung der Grünausstattung", allgemeine Grünfläche sowie übergeordnete Grünbeziehung und ökologische Vorrangfläche wird im Rahmen der Aktualisierung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich Südost durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ein Areal von ca. 5,05 ha.

Um die Errichtung eines Baumarktes mit ca. 150 Arbeitsplätzen zu ermöglichen, soll eine Neubebauung auf diesem Grundstück mit einer Verkaufsfläche von ca. 9.500 m² zugelassen werden.

Das Plangebiet soll über einen Halbanschluss an der Wasserburger Landstraße (Zu- und Ausfahrt nur im Rechtsfahrsinn) und einen Vollanschluss an der Schwablhofstraße erschlossen werden

Die Unterlagen mit Beschreibung werden zur Einsicht während der oben genannten Frist an folgenden Stellen öffentlich dargelent:

- beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), 4. Stock, bei Zimmer Nr. 445 b (Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr); einen barrierefreien Eingang finden Sie an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a,
- bei der Bezirksinspektion Ost, Trausnitzstraße 33, 1. Obergeschoss (Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr),
- bei der Stadtteilbibliothek Waldtrudering, Wasserburger Landstraße 205 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Frau Sachse, Blumenstraße 28 b, Zi.Nr. 445 b, Tel. 233-28585, steht für Auskünfte und Einzelerörterungen während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr zur Verfügung. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtungsfrist statt

am Dienstag, 28. März 2006 um 19.00 Uhr im Bürgerzentrum Trudering e.V., Wasserburger Landstraße 32.

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

Äußerungen können bis zum 13.04.2006 bei oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Sie werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Die Entscheidung darüber wird durch den Stadtrat im Billigungsbeschluss getroffen. In der danach stattfindenden öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) – Ort und Zeitpunkt der Auslegung bitten wir den Bekanntmachungen im Amtsblatt der Landeshauptstadt München sowie den Hinweisen darauf in der Süddeutschen Zeitung und im Münchner Merkur zu entnehmen – kann das Ergebnis dieser Abwägung eingesehen werden. Eine darüber hinausgehende gesonderte Benachrichtigung über die Entscheidung ist gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches nicht vorgesehen.

München, 22. Februar 2006

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

# Bauleitpläne

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/13 Haffstraße (östlich), Wasserburger Landstraße (südlich)

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1958 a Haffstraße (östlich), Wasserburger Landstraße (südlich), St.-Augustinus-Straße (nördlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 794 a)

- Einsicht gemäß  $\S$  3 Abs. 2 Satz 5 Baugesetzbuch in das Prüfungsergebnis zu den während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen -

Stadtbezirk 15 Trudering-Riem

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 01.02.2006 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1958a als Satzung beschlossen, die Vollversammlung des Stadtrates hat am 16.02.2006 den endgültigen Beschluss über die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung gefasst. Dabei wurden über die jeweils im Verfahren eingegangenen Anregungen entschieden.

Das Ergebnis der Prüfung im Rahmen des Bebauungsplanes kann im Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung II/32, Blumenstraße 28b, 4. Stock, Zimmer 439 und 425, das Ergebnis der Prüfung im Rahmen des Flächennutzungsplanes kann im Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung I/42, Blumenstraße 31, 3. Stock, Zimmer 323, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr), eingesehen

werden. Termine zur Einsichtnahme außerhalb dieser Zeiten können telefonisch unter Tel. 233-21074 und 233-26125 bzw. 233-22830 (Durchwahl) vereinbart werden.

Diese Einsichtsmöglichkeit tritt an die Stelle von Einzelverständigungen, nachdem mehr als fünfzig Personen Anregungen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht haben (§ 3 Abs. 2 Satz 5 Baugesetzbuch).

München, 1. März 2006

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

# Bauleitplan

- Bürgerbeteiligung -

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung

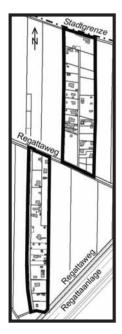
Der Entwurf des nachstehenden Bauleitplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum), zu der unten genannten Frist während der Dienstzeiten (Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr) öffentlich aus.

Einen barrierefreien Eingang finden Sie an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstr. 28 a.

Anregungen können während dieser Frist vorgebracht werden.

# Auslegung vom 21. März 2006 mit 21. April 2006

Stadtbezirk 24 Feldmoching-Hasenbergl



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1978 Regattaanlage (westlich), Stadtgrenze (südlich), Regattaweg (nördlich und südlich) (Siedlung am Regattaweg)

 Reine Wohngebiete, private Grünflächen und private Grünflächen "Garten und Erholung" - Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens nicht durchzuführen.

München, 1. März 2006

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

# Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1988 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrganges 1988**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPflG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

# Landeshauptstadt München Kreisverwaltungsreferat

Anschrift:

Landeshauptstadt München Kreisverwaltungsreferat 80466 München

Dienstgebäude: Ruppertstr. 19, Zi. 3121, 80337 München

Sprechstunden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag

Dienstag

Freitag

8.00 Uhr – 12.00 Uhr 8.00 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.30 Uhr 7.00 Uhr – 12.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, welche die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen. Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten am Ort der Erfassung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 45 WPflG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPflG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

München, 23. Februar 2006

Landeshauptstadt München Kreisverwaltungsreferat

Dr. Blume-Beyerle Berufsmäßiger Stadtrat

# Bekanntmachung über die Einziehung einer Teilstrecke der Klopstockstraße und Torquato-Tasso-Straße

Es ist beabsichtigt, die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der Klopstockstraße zwischen Barlachstraße (= km 0,131) und dem ehemaligen Petuelring (= alte nicht mehr vorhandene B2-R an der Oberfläche – nunmehr Grünanlage über den Petueltunnel) (= km 0,161) und die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der Torquato-Tasso-Straße zwischen 23,00 m südlich der Freiligrathstraße (= km 0,487) und dem damaligen Petuelring (= alte nicht mehr vorhandene B2-R an der Oberfläche – nunmehr Grünanlage über den Petueltunnel) (= km 0,541) wegerechtlich gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG einzuziehen.

Beide Straßenteilstrecken sind in Natura nicht mehr vorhanden und wurden durch den Bau des Petueltunnels in die Grünanlage (an der Oberfläche des Tunnels) integriert. Da diese Teilstrecken keinerlei Bedeutung für den allgemeinen Straßenverkehr aufweisen, sind diese Strecken einzuziehen.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht.

Die Landeshauptstadt München gibt folgende wegerechtlichen Verfügungen bekannt:

#### Für den 12. Stadtbezirk

Die bisher als "beschränkt-öffentlicher Weg, nur Fußweg – Zufahrt zu Haus Danziger Straße 1 frei" gewidmete Teilstrecke der Danziger Straße zwischen Dreschstraße (= km 0,140) und Ungererstraße (= km 0,224) wird mit Wirkung zum 11. März 2006 zum "beschränkt-öffentlichen Weg, nur Fußweg – Zufahrt zu Haus Danziger Straße 1 und Zufahrt zu Haus Dreschstraße 14 (über Danziger Straße) gestattet –" widmungsmäßig erweitert.

# Für den 13. Stadtbezirk

Die bisher als "beschränkt-öffentlicher Weg, Fuß- und Radweg" gewidmete Teilstrecke der **Odinstraße** zwischen 53,00 m östlich der Teutonenstraße (= km 0,464) und Teutonenstraße (= km 0,517) wird mit Wirkung zum 11. März 2006 zum "beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radweg – **Zufahrt zu den Anwesen Odinstraße 29 und 30 frei** –" widmungsmäßig erweitert.

Diese Verfügungen, einschließlich ihrer Begründungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81660 München, Zimmer 5.124 (V. Stock), während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 11. April 2006 eingesehen werden.

München, 10. März 2006

Baureferat Verwaltung und Recht

Die Landeshauptstadt München gibt folgende wegerechtliche Verfügung bekannt:

Für den 11. Stadtbezirk

Die Gesamtstrecke des "Weges – ohne eigenen Namen –" südlich der Max-Diamand-Straße (= km 0,000) und 50,00 m südlich davon (= km 0,050) (= Ende des Weges) wird mit Wirkung zum 11.03.2006 zum "beschränkt-öffentlichen Weg, nur **Fuß- und Radweg** – Zufahrt zu den Anwesen Max-Diamand-Straße 5 und 7 und Knorrstr. 135 gestattet –" gewidmet.

Diese Verfügung, einschließlich ihrer Begründung, kann bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81660 München, Zimmer 5.124 (V. Stock), während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 11. April 2006 eingesehen werden.

München, 10. März 2006

Baureferat Verwaltung und Recht

#### Verlust von Dienstausweisen

Der Dienstausweis Nr. 10/JA/350, ausgestellt am 28. 01. 2003 für Frau Janina Berkhan, ist abhanden gekommen.

Der Dienstausweis Nr. 10/2128, ausgestellt am 23. 06. 1992 für Frau Ingrid Kölbl-Fröhlich, ist abhanden gekommen.

Die Ausweise werden für ungültig erklärt. Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 21. Februar 2006

Sozialreferat Stadtjugendamt S-II-LG

Der Dienstausweis Nr. 10/1651, ausgestellt am 31.07.1989 für Herrn Harald Betz, ist abhanden gekommen.

Der Dienstausweis Nr. 10/1837, ausgestellt am 17.07.1990 für Frau Ingrid Wöhl, ist abhanden gekommen.

Der Dienstausweis Nr. 10/2629, ausgestellt am 15.12.1993 für Herrn Andreas Langer, ist abhanden gekommen.

Der Dienstausweis Nr. 10/1541, ausgestellt am 31.07.1989 für Herrn Johannes Wastian, ist abhanden gekommen.

Der Dienstausweis Nr. 10/2920, ausgestellt am 30.05.1995 für Frau Martina Bauer, ist abhanden gekommen.

Der Dienstausweis Nr. 10/2002, ausgestellt am 11.07.1991 für Frau Karin Nüßler, ist abhanden gekommen.

Der Dienstausweis Nr. 10/3172, ausgestellt am 30.01.1996 für Frau Claudia Bauer, ist abhanden gekommen.

Der Dienstausweis Nr. 10/2129, ausgestellt am 12.02.1992 für Frau Angelika Richter, ist abhanden gekommen.

Der Dienstausweis Nr. 10/3172, ausgestellt am 30.01.1996 für Frau Gabriele Ulschmid, ist abhanden gekommen.

Der Dienstausweis Nr. 10/SA/206, ausgestellt am 15.05.2001 für Herrn Jürgen Rindlbacher, ist abhanden gekommen.

Der Dienstausweis Nr. 10/SA/212, ausgestellt am 19.07.2001 für Frau Roswitha Fernando, ist abhanden gekommen.

Der Dienstausweis Nr. 10/SA/80, ausgestellt am 08.12.1998 für Herrn Marcus Bauer, ist abhanden gekommen.

# Amtsblatt der Landeshauptstadt München - Nr. 7/2006

Die Ausweise werden für ungültig erklärt. Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 24. Februar 2006

Sozialreferat Amt für Soziale Sicherung S-I-LG

Der Dienstausweis Nr. 03/08/261, ausgestellt am 11.12.2001 für Herrn Ljubisa Radosavljevic, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt. Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 27. Februar 2006

Referat für Gesundheit und Umwelt Städtische Bestattung

- Beispielhaft ausgefüllte Mustervorlagen für die Einkommensteuerveranlagung und Lohnsteuerermäßigung
- Grund- und Splittingtabellen 2005 und 2006.

In einer alphabetischen Auflistung von Fachbegriffen zur Lohn- und Einkommensteuer werden die wichtigsten Informationen erläutert. Daneben wird der Ratgeber zur Einkommensteuererklärung 2005 durch eine Schnellübersicht, Übersichten am Beginn eines jeden Kapitels und durch einen Findex erschlossen.

Stöber, Kurt: Zwangsversteigerungsgesetz. Kommentar zum ZVG der Bundesrepublik Deutschland mit einem Anhang einschlägiger Texte und Tabellen. - 18., neubearb. Aufl. - München: Beck, 2006. - XXI, 1674 S. - (Beck'sche Kurz-Kommentare; 12) ISBN 3-406-54049-X € 89,-

Das Werk erläutert die vielfältigen Rechtsfragen und Besonderheiten des Immobiliarvollstreckungs- und Grundstücksrechts. Die Neuauflage des Kommentars mit dem Bearbeitungsstand 1.9.2005 berücksichtigt vor allem

- die Änderungen des ZVG durch das 1. Justizmodernisierungsgesetz und das Justizkommunikationsgesetz
- die neue Zwangsverwalterverordnung
- das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- die Neufassung des Gerichtskostengesetzes.

Die Neuauflage informiert auch über die aktuelle Entwicklung des Immobiliarvollstreckungsrechts, insbesondere zu: Fortbestehen der Reallast, Mietkaution und Mietnebenleistungen, Angebot mehrerer Grundstücke, Sondernutzungsrecht bei Zuschlag, Löschungsanspruch bei Erlösverzicht, Auswahl, Bestellung, Aufgaben und Vergütung des Zwangsverwalters, Nutzungsvereinbarung des Zwangsverwalters mit dem Schuldner, Folgen der Aufhebung der Zwangsverwaltung.

Im umfangreichen Textanhang sind Auszüge der einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts sowie der Länderrechte aufgenommen. Ein Tabellenteil mit der Auflistung des Basiszinssatzes ab 1999, eine Statistik der mittleren Lebenserwartung sowie verschiedene Zins- und Diskontierungsformeln schließen den Band ab.

# Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

Bayreuther, Frank: Tarifautonomie als kollektiv ausgeübte Privatautonomie. Tarifrecht im Spannungsfeld von Arbeits-, Privat- und Wirtschaftsrecht. - München: Beck, 2005. XX, 796 S. (Schriften des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln; 97). ISBN 3-406-52784-1 € 168.-

Die Habilitationsschrift nimmt eine privatrechtliche Grundlegung der Tarifautonomie zum Ausgangspunkt. Die Arbeit diskutiert zunächst die Zugriffsmöglichkeiten des Gesetzgebers auf das Tarifrecht sowie die sich aus der Tarifautonomie ergebenden Grenzen seiner Regelungskompetenz im Bereich der Arbeitsbedingungen. Weiter werden die Möglichkeiten eines Verbandspluralismus im deutschen Tarifrecht untersucht sowie die Frage, inwieweit Firmentarifverträge eine adäquate Alternative zum Flächentarifvertrag darstellen können.

Kattenbeck, Dieter: Der aktuelle Steuerratgeber Öffentlicher Dienst 2006... - Stand Januar 2006. - Regensburg: Walhalla, 2006. 448 S. ISBN 3-8029-1069-9 € 9,50.

Der Ratgeber wendet sich an Angehörige des öffentlichen Dienstes und stellt für diese relevante Informationen zur Steuerrückerstattung zusammen:

- Übersichten der Freibeträge, Pauschbeträge und steuerfreie Einnahmen
- Berechnungsschema zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens
- Hinweise auf Änderungen für das Jahr 2006 wie Pendlerpauschale oder Eigenheimzulage
- Steuervorteile bei Modernisierung und Sanierung für Mieter und Eigentümer, bei haushaltsnahen Beschäftigungen
- Neuregelungen der Anrechnung von Kinderbetreuungskosten
- Allgemeine und Besondere Monatslohnsteuertabellen 2006

Joecks, Wolfgang: Strafgesetzbuch. Studienkommentar. - 6. Aufl. - München: Beck, 2005. XVI, 823 S. ISBN 3-406-53845-2 € 29,50.

Der Studienkommentar zum Allgemeinen und Besonderen Teil des Strafgesetzbuches stellt eine Kombination aus Lehrbuch, Kommentar und Repetitorium dar. In der jeweiligen Kommentierung werden die examensrelevanten Streitfragen im Gutachterstil behandelt. Im Werk finden sich Aufbauschemata zu den prüfungsrelevanten Straftatbeständen wie beispielsweise Betrug, Diebstahl und Urkundenfälschung. Eingegangen wird auch auf die unterschiedlichen Examensanforderungen in den einzelnen Bundesländern. In der Neuauflage werden die Kommentierungen sämtlicher Vorschriften aktualisiert, die aufgrund der strafrechtlichen Gesetzesnovellen der vergangenen Zeit geänderten wurden.

Ein Schwerpunkt der Überarbeitung liegt bei der Notwehr, beim Betrug und bei den Delikten gegen die Person. Rechtsprechung und Literatur ist auf dem Rechtsstand August 2005.

TVöD Kommunal 2005/2006. Mit einer Einführung von Helmut Lang und Frank Reinhardt. - 1. Aufl., Stand Okt. 2005 - Heidelberg: Rehm, 2005. 549 S. ISBN 3-8073-2273-6 € 22,80.

Die Textausgabe TVöD Kommunal 2005/2006 enthält die wichtigsten Tarifverträge zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten der Kommunen, u.a.:

- TVöD Allgemeiner Teil
- TVÖD Besondere Teile Verwaltung, Krankenhäuser, Sparkassen, Flughäfen und Entsorgung
- Tarifvertrag zur Überleitung (TVÜ-VKA)
- verschiedene relevante Gesetze wie Arbeitszeitgesetz, Entgeltfortzahlungsgesetz, Altersteilzeitgesetz, Teilzeit- und Beschäftigungsgesetz.

Eine Einführung hilft beim Verständnis der neuen Regelungen. Ein detailliertes Stichwortverzeichnis erschließt die Sammlung.

Grziwotz, Herbert; Wolfgang Lüke und Roland Saller: Praxishandbuch Nachbarrecht. - München: Beck, 2005. XXXIX, 528 S. ISBN 3-406-51677-7 € 52.-

Der Streit am Gartenzaun beschäftigt die Justiz jährlich in fast einer halben Million Fällen. Die Neuerscheinung klärt die gesamte Materie des Nachbarrechts anhand der verschiedenen Themenbereiche:

- Grenzverhältnisse und Grenzeinrichtungen
- Überbau
- Zuführung unwägbarer Stoffe, § 906 BGB
- Gefahrdrohende Anlagen, § 907 BGB
- Drohender Gebäudeeinsturz, § 908 BGB
- Vertiefung, § 909 BGB
- Notweg- und Betretungsrechte gemäß § 917 BGB
- Fensterrecht
- Rechtsfragen bei Bäumen und Sträuchern.

Soweit landesrechtliche Regelungen deutlich voneinander abweichen, ist den Erläuterungen ein Vergleich der Länderregelungen in synoptischer Form vorangestellt. Das Prozessrecht und die obligatorische Schlichtung gemäß § 15a EGZPO sind in einem eigenen Kapitel behandelt. Mustertexte wie z.B. vertragliche Vereinbarungen zu Grunddienstbarkeiten oder der Verzicht auf eine Notwegrente runden das Werk ab.

Straßenverkehrs-Ordnung. StVO. Textausgabe mit Erläuterungen, Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung sowie verkehrsrechtlichen Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Begründet von Wolfgang Bouska, fortgeführt von Anke Leue. - 21. Aufl., Stand Sept. 2005 - Heidelberg: Jehle, 2005. Getrennte Zählung. ISBN 3-7825-0465-8 € 34,80.

Die Neuauflage enthält die wichtigsten für die Teilnahme am Straßenverkehr geltenden Vorschriften einschließlich ausführlichen Erläuterungen. Die Schwerpunkte bilden:

- die Straßenverkehrsordnung und
- die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung.

Die Neuauflage berücksichtigt etliche wichtige Gesetzesänderungen, u.a. zum Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz sowie zu den §§ 18, 33 und 45 StVO, die sich mit Mautgebühren, dem Verhalten auf Rastanlagen, der Parkraumbewirtschaftung sowie schweren Wohnmobilen befassen.

Daneben wurde die Allgemeine Vorschrift zur StVO aktualisiert. In die Erläuterungen sind die zwischenzeitlich ergangenen höchstrichterlichen und obergerichtlichen Entscheidungen der Rechtsprechung eingearbeitet.

Reichold, Hermann: Arbeitsrecht. Lernbuch nach Anspruchsgrundlagen. - 2. Aufl. - München: Beck, 2006. XXXII, 372 S. (Lernbücher Jura) ISBN 3-406-53869-X € 24,80.

In der neuen Reihe "Lernbücher Jura" werden die Pflichtfächer und wichtige Wahlfächer im juristischen Studium nach einheitlichen Kriterien behandelt. Dabei steht die systematische, gut strukturierte Stoffvermittlung im Vordergrund. Daneben wird auf zahlreiche Beispiele sowie Fälle mit Lösungen und Hinweise zur Klausurtechnik besonderen Wert gelegt.

Das vorliegende Lernbuch bereitet auf Examens- und Prüfungsarbeiten im Arbeitsrecht vor. Ein Schwerpunkt des Bandes liegt auf der Darstellung der Anspruchsgrundlagen in den klausurrelevanten arbeitsrechtlichen Bereichen wie Arbeitsvertrag, Kündigungsschutz, Tarifrecht, Arbeitsgerichtsverfahren. Schemata, Beispiele, Musterklausuren und Kontrollfragen dienen der Erarbeitung des Stoffes. Die Neuauflage bringt Rechtsprechung und Literatur auf den neuesten Stand. Die ersten Urteile zum aktuellen Thema der Inhaltskontrolle bei Arbeitsverträgen sind eingearbeitet.

Sachsen-Gessaphe, Karl August und Markus Neumaier: Zwangsvollstreckungsrecht. - München: Beck, 2006. XVI, 190 S. (Beck'scher Anwaltskurs, Skripten zum Anwaltsreferendariat) ISBN 3-406-53092-3 € 23,50.

Die neue Reihe "Beck'scher Anwaltskurs" ist für die Anwaltsausbildung konzipiert. Sie bietet Orientierung in der Anwaltsstation, dient der Examensvorbereitung und vermittelt Praxissicht. Jeder Band enthält eine Einführung in

**Druckhaus Klaus Deutsch GmbH**, Machtlfinger Str. 21, 81379 München Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

das jeweilige Rechtsgebiet, einen Praxisteil mit Musterschreiben und Akten(auszügen). Im Anhang sind wichtige Urteile aufgenommen.

Der neue Band behandelt das Zwangsvollstreckungsrecht, das zum Pflichtprogramm aller Rechtsreferendare im Staatsexamen gehört. Übersichtstabellen, Schemata, Zusammenfassungen, Merksätze und zwei in sich geschlossene Musterakten machen mit der Rechtsmaterie vertraut.

Eisenberg, Ulrich: Jugendgerichtsgesetz. - 11., vollst. neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2006. XXXIX, 1204 S. (Beck'-sche Kurz-Kommentare; 48) ISBN 3-406-53901-7 € 88.-

Die Neuauflage des Standardwerkes zum Jugendgerichtsgesetz wurde auf den neuesten Stand der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und der Literatur gebracht. Schwerpunkte des Kommentars umfassen die jugendstrafrechtliche Verantwortlichkeit, die Beurteilung des Entwicklungsstandes Heranwachsender, das Rechtsfolgensystem unter Berücksichtigung der Prognosestellungen sowie der Weisungen und der Drogenproblematik, die speziellen Ermittlungsaufgaben sowie das Rechtsmittelverfahren.

Eingearbeitet sind eine Vielzahl gesetzlicher Novellierungen des Jugendgerichtsgesetzes, u.a. das Anhörungsrügengesetz, das 1. Justizmodernisierungsgesetz, das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Der Anhang enthält zahlreiche Bezugsgesetze. Ein umfassendes Entscheidungsverzeichnis sichert das schnelle Auffinden der wichtigsten Urteile und Beschlüsse.

TVöD. Das neue Tarifrecht im öffentlichen Dienst. Vergütung, Arbeitszeit, Fristen. Von Dieter Bremecker ... - Freiburg: Haufe, 2005. 308 S. ISBN 3-448-06788-1 (Haufe aktuell) € 34,80.

Das Buch wurde vor allem als Arbeitshilfe für Personalverantwortliche im öffentlichen Dienst konzipiert und orientiert sich an der Struktur des neuen "Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst" (TVÖD). Der Vertrag ist durchgehend kommentiert. Einzelne Bestimmungen werden bei Bedarf durch Praxisbeispiele verdeutlicht. Neben dem TVÖD - Allgemeiner Teil werden die besonderen Teile Verwaltung und Krankenhaus einschließlich des Tarifvertrags zur Zukunftssicherung der Krankenhäuser dargestellt. Der Band wird durch Mustertexte und Übersichten ergänzt.

Die beiliegende CD-ROM enthält alle Mustertexte sowie Präsentationen zur Erläuterung des TVöD für Schulungen oder Mitarbeiterveranstaltungen.

Moench, Dietmar und Gerd Albrecht: Erbschaftsteuerrecht einschließlich Schenkungsteuerrecht und Bewertung. - München: Beck, 2006. XVI, 202 S. (Studium und Praxis) ISBN 3-406-53985-8 € 24.-

Das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht hat vielfältige Querbezüge zum Erbrecht, Familienrecht und Handelsrecht. Es ist eng mit dem erbschaftsteuerlichen Bewertungsrecht für Immobilien, gewerbliches Vermögen und Kapitalvermögen verzahnt.

Die Neuerscheinung führt problemorientiert und fallbezogen in das erbschaftsteuerliche Denken und seine Besonderheiten ein. Das Werk zeigt auf, wie die komplexe Mechanik der Wertermittlung und Steuerberechnung funktioniert und worauf es in der Praxis der Erbschaftsbesteuerung ankommt. Umfangreiche Beispielsfälle und Hinweise verdeutlichen die richtige Gestaltung bei der Erbnachfolge und bei lebzeitigen Schenkungen.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Gedruckt auf 100% Altpapier.

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckhaus Klaus Deutsch GmbH, Machtlfinger Straße 21, 81379 München-Sendling, Tel. (0 89) 74 85 85-0, Fax (0 89) 74 85 85. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckhausabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres beim Druckhaus vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.